Marktgemeinde Hofstetten-Grünau
Hauptplatz 3-5
3202 Hofstetten

FINANZIERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes (WBFG) BGBl. Nr.148/1985 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** als „Finanzierungsgeber", vertreten durch die Wasserbau-Landesdienststelle, **Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wasserbau, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,**

und

der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, Hauptplatz 3-5, 3202 Hofstetten
als „Finanzierungsnehmer"

1. Gegenstand des Finanzierungsvertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **3N565770**, ist die Finanzierung der Maßnahme:

Bezeichnung	Pielach, Hofstetten, Inst 2026
Eingangsdatum KPC	01.09.2025
Geplante Fertigstellungsfrist	31.12.2027

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 21.11.2025 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 28.11.2025 gewährt wurde.

1.2. Grundlage für die Finanzierungsentscheidung bilden die mit dem Finanzierungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für den Wasserbau (DFB) idgF.

1.3. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4. Sofern der Finanzierungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Finanzierungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Finanzierungsvertrages erfolgt.

1.5. Der Finanzierungsnehmer ermächtigte die Wasserbau-Landesdienststelle alles Erforderliche zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen. Diese Ermächtigung kann auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte samt diesbezüglichen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz BVergG umfassen.

2. Ausmaß der Bundesmittel

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als finanzierungsfähig anerkannt:

vorläufige Investitionskosten	240.000,00 Euro
abzüglich Sonderbeitrag/EU-Beitrag	0,00 Euro
finanzierungsfähige vorläufige Investitionskosten	240.000,00 Euro
Finanzierungsanteil des Bundes	33,33 %
Bundesmittel im vorläufigen Nominale von	80.000,00 Euro

2.2 Die endgültige Feststellung der finanzierungsfähigen Kosten und der anteiligen Bundesmittel erfolgt mit der Endabrechnung. Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) gemäß DFB eine Erhöhung der finanzierungsfähigen Investitionskosten um höchstens 10 % plus 10.000 Euro jedoch maximal 100.000 Euro anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Finanzierungsanteil.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt nach Maßgabe eines positiven Arbeitsfortschrittes. Der Finanzierungsnehmer verpflichtet sich, die durch eine Finanzierung gemäß WBFG sowie durch EU- oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen.

3.2 Die Auszahlung erfolgt aufgrund einer Anmeldung durch die Wasserbau-Landesdienststelle bei der KPC auf ein bei der Wasserbau-Landesdienststelle einzurichtendes Konto, und zwar ausschließlich nur insoweit, als es sich um anerkannte und finanzierungsfähige Kosten handelt, und nicht früher, als die Bundesmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Finanzierungsnehmer für die anerkannte Leistung entsprechend dem Finanzierungszweck benötigt werden. Die zur Finanzierung eingereichten Rechnungen müssen von der Wasserbau-Landesdienststelle überprüft und anerkannt sein und den Vorgaben des Finanzierungsgebers entsprechen.

Der Finanzierungsgeber behält sich vor, die Auszahlung von Bundesmitteln zurückzubehalten. Dies insbesondere, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

3.3 Für den Fall, dass Bundesmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Wasserbau-Landesdienststelle für fällige Zahlungen im Rahmen des Finanzierungszweckes verwendet werden können, sind die anfallenden Zinsen auf die Bundesmittel anzurechnen.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Wasserbau-Landesdienststelle vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung (spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung bzw. spätestens ein Jahr nach Vorlage der Endabrechnungsunterlagen) werden sie an die KPC weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Finanzierungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Finanzierungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Finanzierungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Finanzierung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Finanzierungsnehmer gebunden.

Für die Wasserbau-Landesdienststelle

St. Pölten, am 26. Jänner 2026

Unterschrift 1

Unterschrift 2

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

(Beilage)

Allgemeines

1. Der Finanzierungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Wasserbau-Landesdienststelle rechtswirksam, wobei der Finanzierungsvertrag nur bei vorbehaltsloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Finanzierungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Finanzierungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Finanzierungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet,

1. das Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) idgF, die Technischen Richtlinien für den Wasserbau (TRL-WB) idgF, sowie die Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für den Wasserbau (DFB) idgF einzuhalten,
2. über die zugesagte Finanzierung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen,
3. die Bundesmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder Erreichung des Finanzierungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, der Wasserbau-Landesdienststelle unverzüglich anzuzeigen,
5. die Wasserbau-Landesdienststelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Finanzierung der Maßnahmen bei anderen Finanzierungsgebern zu informieren. Zu diesem Zweck wird dem Finanzierungsnehmer eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht bis zum Abschluss der Auszahlung der Finanzierung auferlegt, die auch jene Finanzierungen betrifft, um die er nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, das Bundes-Behindertengleich-stellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderten-einstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten, sofern der Finanzierungsnehmer diesen unterliegt,
7. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
8. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
9. bei der Ausführung der Maßnahmen und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen,
10. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten durchführen zu lassen,
11. die ordnungsgemäße Instandhaltung, den Betrieb, die Verteidigung im Hochwasserfall, die Durchführung notwendiger Folgemaßnahmen, die Wartung und Pflege sowie die Überwachung und Prüfung der finanzierungsgegenständlichen Bauwerke und Anlagenteile durch fachkundiges Personal durchführen zu lassen,
12. den Baubeginn sowie den Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahmen der Wasserbau-Landesdienststelle bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens zwei Jahre nach Zusicherung der Finanzierung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Finanzierungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor.

13. die Wasserbau-Landesdienststelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,

14. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Finanzierungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,

15. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Landes, den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der finanzierten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Finanzierungsnehmer bzw. die Wasserbau-Landesdienststelle auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt für die Dauer von zehn Jahre nach der letzten Auszahlung. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren,

16. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen, falls dies gemäß den Vorgaben des BMLUK erforderlich ist. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des BMLUK zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Finanzierungsgeber zu enthalten,

17. dem BMLUK alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLUK – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLUK anzuwenden,

18. im Falle, dass die Finanzierung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Finanzierungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Finanzierungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

Einstellung und Rückforderung der Finanzierung

Der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, eine bereits gewährte Finanzierung über schriftliche Aufforderung sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Finanzierung erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte des BMLUK, des Landes, des Rechnungshofes, der EU oder der Kommunalkredit Public Consulting GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

2. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden,

3. vorgesehene Berichte oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,

4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,

5. der Finanzierungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

6. Sofern die Leistung ohne Verschulden des Finanzierungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Finanzierungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein Finanzierungswürdig ist.

7. Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Finanzierung werden Verzugszinsen vereinbart. Diese sind mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH festgelegt. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Finanzierungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das BMLUK und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Finanzierungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Finanzierungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Finanzierungs-voraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Finanzierungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundes-haushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 3a Abs. 2 WBFG sowie zur Auswertung für Analysen zu übermitteln oder offenzulegen,
4. sowie - sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Finanzierungsanteils, des Barwerts der zugesagten Finanzierungssumme, des Zweckes der Finanzierung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Finanzierung wesentlichen technischer Daten, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Finanzierungsnehmer stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Finanzierungsanteils, des Barwerts der zugesagten Finanzierungssumme, des Zweckes der Finanzierung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Finanzierung wesentlichen technischer Daten, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Finanzierung an sonstige Dritte übermittelt werden können,
3. wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.
4. Der Finanzierungsnehmer garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
Wasserbau-Landesdienststelle
Niederösterreich
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Finanzierungsnehmer **Marktgemeinde Hofstetten-Grünau** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Finanzierungsvertrages vom 26.01.2026, Antragsnummer **3N565770**, betreffend die Gewährung von Bundesmitteln für die wasserbauliche Maßnahme Pielach, Hofstetten, Inst 2026.

Der Finanzierungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen:

• **Bundesmittel**	80.000,00	Euro
• **Landesmittel**	80.000,00	Euro
• **Interessentenmittel**	80.000.00	Euro
• **EU-Mittel**		Euro
• **Sonderbeitrag**		Euro
Gesamtinvestitionskosten	240.000,00	Euro

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Finanzierungsnehmer:

Siegel

am

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Finanzierungsnehmer 2 (bei gemeinsamen Maßnahmen):

Siegel

am

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Finanzierungsnehmer 3 (bei gemeinsamen Maßnahmen):

MARKTGEMEINDE HOLSTETTEN-GRUNAU Verw.-Bez. St. Pölten, NÖ Siegel

Bürgermeister Arthur Rasch am 24. Februar 2026

Vizebürgermeister Wolfgang Grünbichler

Gemeindevorstand Herbert Hollaus jun.

Gemeinderat Günter Spielbichler

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN